

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	IX/0944
Datum:	08.03.2019
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	

Bereich/Az:
Baubetriebshof / 70/67-31-00

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	04.04.2019	öffentlich
Rat	10.04.2019	öffentlich

Betreff

III. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 und X. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte

Produkte

Beschlussvorschlag:

1. Der III. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung beschlossen.
2. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt Friedhöfe des Jahres 2017 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der X. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung beschlossen.
4. Die Gebührenkalkulationen gemäß **Anlage 4 und 5** für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2019 sind Gegenstände des Beschlusses.

In Vertretung

gez. Brennenstuhl

Sachdarstellung:

1. Änderung der Friedhofssatzung

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Vorlage IX/0600 hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 05.07.2017 verschiedene Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung auf den kommunalen Friedhöfen zur Kenntnis genommen.

Neben anderen Maßnahmen wurde die Einrichtung eines neuen Grabfeldes mit Urnenerdröhren vorgeschlagen. Diese Erdröhren wurden Ende des Jahres 2018 beschafft und können nunmehr eingebaut werden.

Diese neue Begräbnisart erfordert allerdings eine Anpassung des bestehenden § 15 (Aschenbeisetzungen) der Friedhofssatzung.

Ferner hat der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund in seiner überarbeiteten Mustersatzung vorgeschlagen, die Anzeigepflicht und Bestattungszeit neu zu formulieren. Der § 7 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte nimmt die vorgeschlagene Formulierung auf.

Die geänderte Satzung ist als **Anlage 1** der Vorlage beigelegt.

2. Jahresbericht zum Gebührenhaushalt des Jahres 2017

Die Betriebsabrechnung für den Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ (Produkt 13 04 01) wurde zum Stichtag 31.12.2017 erstellt. Das Gebührenjahr schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 164.969,35 € ab. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 70 %. Der Betriebsabrechnungsbogen ist als **Anlage 2** der Vorlage beigelegt.

Die maßgeblichen Gründe für das negative Betriebsergebnis sind:

- deutlich geringere Beisetzungszahlen gegenüber den kalkulierten (206 statt 236 Fälle)
- anhaltende Substitution der Wahl der Grabart Urnengräber gegenüber Sargwahlgräbern
- Fehleinschätzung bei der Kostenart Abschreibung auf Sachanlagen
- Erhöhung des Personalbedarfs

3. Änderung der Gebührensatzung

Aufgrund einer neuen Kalkulation ist eine Änderung der zu erhebenden Gebühren für die Durchführung von Bestattungen und die Vergabe von Nutzungsrechten bis zum 31.12.2019 erforderlich. Durch das Angebot einer neuen Bestattungsform, ist die Kalkulation eines neuen Gebührentatbestandes notwendig. Ferner wurde im Rahmen der Gesamtdiskussion über die kommunalen Friedhöfe in Schwerte die Beisetzungsöglichkeit auf Urnenwahlgräbern von bisher vier auf zwei Urnen beschränkt. Es besteht allerdings die Option, zwei weitere Bestattungsplätze gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr zu ermöglichen. Bisher fehlt eine klarstellende Formulierung im Gebührentarif.

3.1 Kennzahlen der städt. Friedhöfe

In dem Zeitraum 2010 bis 2018 haben auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Schwerte folgende Beisetzungen stattgefunden:

Grabarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Wahlgrab	72	59	70	69	54	62	47	51	65
Reihengrab	0	2	2	1	4	2	1	1	6
Urnengrab	107	116	109	127	115	126	133	116	130
Urnenreihen- grab	14	10	12	12	11	10	9	6	11
Urnengemein- schaftsfeld	29	27	25	27	25	23	30	32	29
Kindergrab	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	222	214	218	236	209	223	220	206	241

Folgende Nutzungen der Trauerhallen waren in den Jahren 2017 und 2018 zu verzeichnen:

Friedhof	Trauerhallennutzung 2017	Trauerhallennutzung 2018
Waldfriedhof	30	35
Villigst	16	23
Ergste	33	60
Westhofen	32	43
Wandhofen	17	9

3.2 Gebührenveränderungen

3.2.1 Veränderungen der Gebührensätze vom 01.05. bis 31.12.2019

Bestattungen

Gebührenart	Gebührensatz alt	Gebührensatz Neu	Abweichung in €	Abweichung in %
Bestattung Wahl-, Rei- hengrab, Urnenerdröhre	1.012 €	1.062 €	+ 50 €	4,94 %
Bestattung Urnenwahl- grab	316 €	331 €	+ 15 €	4,75 %
Bestattung Urnenrei- hengrab	254 €	267 €	+ 13 €	5,12 %
Bestattung Urnenge- meinschaftsfeld	254 €	267 €	+ 13 €	5,12 %

Überlassung von Grabstätten

Gebührenart	Gebührensatz alt	Gebührensatz Neu	Abweichung in €	Abweichung in %
Nutzungsrecht Wahlgrab	1.618 €	1.713 €	+ 95 €	5,87 %
Nutzungsrecht Reihengrab	1.348 €	1.428 €	+ 80 €	5,93 %
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	1.302 €	1.397 €	+ 95 €	7,30 %
Nutzungsrecht Urnenreihengrab	1.054 €	1.129 €	+ 75 €	7,12 %
Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsfeld	1.083 €	1.162 €	+ 79 €	7,29 %
Nutzungsrecht Urnenerdhöhlen	./.	1.479 €		

Eine Veränderung des Gebührensatzes für die Nutzung der Trauerhalle ist nicht erforderlich.

3.2.2 Gründe für die Veränderungen der Gebühren:

Die letzte Gebührenfestsetzung erfolgte im Jahr 2017. Seitdem haben sich maßgebliche Faktoren für die Bemessung der Bestattungs- und Nutzungsrechtsgebühren verändert. Hierzu gehören Personalkosten als auch Sachkosten.

Aber auch die Bestattungsanzahl und das Bestattungsverhalten sind Änderungen unterworfen. Sie bestimmen im Wesentlichen die Betriebsergebnisse der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“.

Aus dem Jahr 2015 besteht noch eine zu berücksichtigende Unterdeckung in Höhe von rd. 69.000 €. Diese kann letztmalig in 2019 angerechnet werden. Das Betriebsergebnis 2016 weist ebenfalls eine Unterdeckung von 181.000 € auf. In der zur Beschlussfassung anstehenden Kalkulation wurde die Unterdeckung aus 2015 sowie 20 % der Unterdeckung aus 2016 angesetzt. Gemäß des Ratsbeschlusses zur Vorlage IX/0600 vom 05.07.2017 wurde die Unterdeckung aus 2017 in Höhe von rd. 164.000 € als Anteil des öffentlichen Grüns gebührenmindernd verrechnet. Dadurch werden die Friedhofsgebühren stabilisiert bzw. müssen nur moderat erhöht werden. Die Allgemeinheit wird jedoch in Höhe des Anteils öffentlichen Grüns belastet.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) ist die Stadt Schwerte Friedhofsträger.

Gemäß § 4 Abs. 1 BestG NRW regeln die Friedhofsträger durch Satzung Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung ihres Friedhofes und dessen Einrichtungen, insbesondere die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur Bestattung, die Durchführung der Bestattung sowie die Höhe der Gebühren oder Entgelte für die Nutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen.

Kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlich sind die Friedhöfe eine kostenrechnende Einrichtung. Die zu erbringenden Leistungen sind insofern über Gebühren, die gegenüber den Nutzern erhoben werden, zu finanzieren. Die Gebührenerhebungspflicht ergibt sich aus § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Höhe der Friedhofsgebühren ist jährlich zu überprüfen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Die städtischen Friedhöfe werden als kostenrechnende Einrichtung geführt. Durch die Neufestsetzung der Gebühren ist mit einer Kostendeckung zu rechnen.

Die Erträge und Aufwendungen sind im Produkthaushalt unter dem Produkt 13 04 01 abgebildet.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- Beweglichkeit
- Sehen
- Hören
- Denken
- Fühlen

werden nicht berührt.

wurden berücksichtigt.

wurden nicht berücksichtigt, weil _____.

Anlagen:

1. III. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Schwerte
2. Betriebsabrechnung 2017
3. X. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte
4. Gebührenberechnung Friedhöfe 2019
5. Kalkulation Gebühr für Urnenerdröhren